Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 6

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staat kann der Gemeinde Richtlinien oder Vorschriften für ihr Verhalten geben; aber er kann das Ganze eben doch nicht selber vollziehen Die Gemeindeverhältnisse sind einfacher als die Verhältnisse eines Kantons, der Gemeindebürger hat das Bewußtsein von der Beschränktheit der Finanzmittel der Gemeinde, bei der fast alles auf dem nicht leichten Weg des direkten Steuerbezugs eingebracht werden muß. Der einfache Bürger, der selbst mit Mühe durchs Leben kommt, kann sich besser zum Worte melden. Vor allem aber im Hinblick auf den Armen selber: Der Arme soll gepflegt werden; es muß also konstatiert werden, daß er in pflegebedürftigem Zustande sei, und wenn dies konstatiert ist, muß die dem Fall entsprechende Pflege angeordnet und über deren richtigen Vollzug Aufsicht geübt werden. Schon diese äußern Vorgänge sprechen für die Gemeinde und zwar mit besonderem Nachdruck für die Wohngemeinde als armenpflegerisches Subjekt. Sie ist da, wo der Arme ist, sie kann mit Leichtigkeit den Grad der Armut konstatieren, die geeigneten Vorkehren treffen und über deren Ausführung wachen Der Arme hat sichere Hülfe, die Armenpflege sichere Einsicht in die Verhältnisse: Täuschungen, Uebertreibungen und dergleichen sind unmöglich. So wie der Arzt den Kranken sehen, die Pflege anordnen und überwachen muß, so ist es bei der Armenpflege, wenn sie wirklich erziehend, wenn möglich sogar heilend, auf alle Fälle erhaltend wirken soll.

Es gehört zu den Aufgaben des praktischen Armenpflegers, sich von Zeit zu Zeit wieder über die grundsätzlichen Fragen einer wirklich erfolgreichen Armenpflege zu orientieren. A.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XVIII.

M. D. G. geb. T. wurde geboren und wuchs auf in der Gemeinde Roveredo, Graubünden, deren Bürgerin sie war. Am 7. Februar 1921 verehelichte sie sich mit E. G. von Crana, Tessin, der anfangs 1922 starb. Der Ehe entsproß ein Knabe R. G., der sich gegenwärtig bei seinem Großvater mütterlicherseits, C. T., aufhält. Gleich nach dem Tode des Ehemannes E. G. geriet die Witwe in ökonomische Schwierigkeiten und mußte unterstützt werden. Schon damals entstand ein Streit zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden über die Anwendung des Konkordates. Er wurde beigelegt durch einen Entscheid des Bundesrates vom 23. Mai 1922 (siehe „Armenpfleger" 1922, S. 77). In der Folge ging die Witwe G. außer Kanton, um ihren Unterhalt als Zimmermädchen zu verdienen. Den Knaben ließ sie bei ihrem Vater und kehrte von Zeit zu Zeit ins väterliche Haus zurück. So entstand ein beständiger Wechsel des Aufenthalts, daß es heute unmöglich ist, diese verschiedenen Wohnsitze absolut vollständig festzustellen. Dennoch kann man Folgendes als sicher annehmen: Ende Mai 1925 hatte Frau G. in Roveredo einen Heimatschein deponiert. In diesem Zeitpunkt zog sie ihren Heimatschein zurück und hatte in Roveredo keine Ausweispapiere mehr deponiert. Sie hielt sich dann mehrere Male in Bellinzona und ein Mal in Genf auf. Gegenwärtig befindet sie sich in Paris. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie sich gleich nach dem Rückzug der Ausweisschriften häufig und für einige Zeit von Roveredo entfernte. In den Jahren

1924 und 1925 ersuchte E. T., der Vater der Frau G., die tessinischen und bündnerischen Behörden um eine Unterstützung an den Unterhalt des ihm anvertrauten Enkels R. G. Diese Unterstützung wurde grundsätzlich in beschränktem Maße gewährt, aber in der Folge bald verweigert, weil die Behörden der beiden Kantone sich nicht einigen konnten über die Unterstützungspflicht. Die bündnerischen Behörden erklärten, daß Frau G., deren Wohnsitz auch ihr Knabe teile, obschon er sich nicht bei ihr befinde, tatsächlich in Roveredo keinen Wohnsitz hatte, wohl aber im Kanton Tessin, wo sie sich aufhielt, weshalb die Unterstützung ausschließlich den tessinischen Behörden zufalle. Diese Behörden verfochten den Gesichtspunkt, daß Frau G. ihren Wohnsitz in Roveredo nicht aufgegeben habe, weshalb, gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend die Unterstützung am Wohnort, die Unterstützungslasten im vorliegenden Fall zwischen den beiden Kantonen geteilt werden müßten. Da sie ihren Zweck nicht erreichen konnten, wandten sich die tessinischen Behörden, gemäß Art. 18 des Konkordates, an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, der mit Entscheid vom 12. Oktober 1925 die Forderung des Kantons Tessin abwies. Gegen diesen ablehnenden Entscheid rekurrierte das Departement des Innern des Kantons Tessin rechtzeitig am 12. November 1926 an den Bundesrat, gemäß Art. 19 des Konkordates.

Es kommt in Betracht:

1. Für die Verteilung der Unterstützungskosten des Knaben R. G. ist der Wohnsitz der Mutter maßgebend. Art. 2, 3 des Konkordates besagt darüber: Eheliche und uneheliche Kinder gelten als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgt, auch wenn das Kind sich in einem andern Kanton als dieser Elternteil aufhält. Da nun der Vater G. nicht mehr lebt, fällt die Sorge für den Knaben der Mutter zu. Da diese allein nicht genügend für ihn sorgen konnte, hat sie ihn ihrem Vater, dem Großvater des Knaben, anvertraut. Man kann deshalb doch nicht sagen, daß die Mutter in Wirklichkeit nicht für ihren Knaben sorgte; denn dann hätte die Behörde sich veranlaßt gesehen, einen Vormund zu bestellen. Das hat sie aber bis jetzt weder getan noch beabsichtigt, es zu tun. Endlich ist bereits einmal entschieden worden, daß die Unterstützung für minderjährige Kinder, die als Gegenstand der Fürsorge ihren Eltern sind, nach juristischem Gesichtspunkt als Unterstützung der Eltern zu betrachten ist, die verpflichtet sind, ihre Kinder zu erhalten Bei der Verteilung der Unterstützungskosten zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton kommt die Dauer der Niederlassung der Eltern in Betracht (Gutachten der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements vom 28. November 1924 an die kantonale Armendirektion Bern). Im vorliegenden Falle wird als unterstützungsbedürftige Person betrachtet Frau G. und nicht ihr Knabe.

2. Im gegenwärtigen Streitfall kann nicht der frühere Entscheid des Bundesrates in dieser Sache vom 23. Mai 1922 angerufen werden, weil jener Entscheid unter dem alten Konkordat zustande kam. Mit bezug auf die Frage, die jetzt in erste Linie gerückt ist und der entscheidende Bedeutung im gegenwärtigen Streitfall zukommt, ob bei der Berechnung die Zeiten des Aufenthalts nach Konkordat sich auch beziehen auf den Aufenthalt der Ehegatten vor der Ehe, enthält Art. 2 des alten Konkordates keine bezügliche Bestimmung, und man mußte demnach durch Interpretation und Schätzung entscheiden. Heute dagegen regelt Art. 2 des revidierten Konkordates diese Fragen genau. Die betreffende Bestimmung lautet: Bei Fehlen des Ehemannes ist maßgebend die Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau; hat diese vor der Verehelichung dem Heimatkanton des Ehemannes nicht angehört, so fällt ihr vorehelicher Aufenthalt im Wohnsitzkanton für die Unterstützung nur

dann in Betracht, wenn dieser Kanton ihr vorehelicher Heimatkanton war. Weil vor der Ehe Frau G. in ihrem Wohnkanton heimatberechtigt war, im Kanton Graubünden, muß die ganze Dauer ihres Aufenthaltes nach Konkordat einbezogen werden.

3. Der Wohnsitz der Frau G. bestimmt sich nach Art. 2, I des Konkordates: Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnorte Im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt, ferner nach Art. 4: Verläßt der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons. Frau G. blieb bei der Polizei von Roveredo bis zum 8. Mai 1925 angemeldet. Ihr tatsächlicher Aufenthalt in der Gemeinde in den folgenden Jahren fand unzweifelhaft so oft und in bemerkenswerten Zwischenräumen statt, daß eine genaue Feststellung unmöglich ist. Indessen vom Momente an, in dem die Ausweisschriften zurückgezogen wurden, kann man augenscheinlich nicht mehr, ungeachtet der häufigen Rückkehr, von einem tatsächlichen Aufenthalt sprechen, und zwar um so weniger, als Frau G. nach auswärts gegangen ist und durch Rückzug ihrer Ausweispapiere unzweifelhaft die Absicht kundgegeben hat, ihren Wohnsitz in Roveredo aufzuheben. Mangels anderer Angaben muß man daher das Datum des Rückzuges ihrer Schriften (8. Mai 1925) als den Zeitpunkt betrachten, in dem die Unterstützungsbedürftige im Sinne des Art. 4 des Konkordates den Kanton Graubünden verlassen und ihren Wohnsitz dort beendigt hat. Dieser ist deshalb für die Zeit nach diesem Datum nicht mehr zur Unterstützung verpflichtet.

4. Von seiten des Kantons Tessin ist auf den Art. 24 Z.G.B. hingewiesen worden, gemäß dem der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt. In der Tat ist es wahr, daß Frau G., die häufig ihren Wohnsitz wechselte, nicht mehr einen eigentlichen und wirklichen Wohnsitz hatte nach ihrer Abreise von Roveredo, aber die zitierte Bestimmung des Zivilgesetzbuches ist nicht anwendbar auf den Wohnsitz im Sinne des Konkordates (dieser Grundsatz galt schon unter der Herrschaft des alten Konkordates und ist in der Revision bestätigt worden, wie sich aus der Definition des Wohnsitzes und seiner Aufgabe ergibt). Der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Konkordates stimmt nicht überein mit dem des Zivilrechts, aber er ist ein Spezialbegriff des öffentlichen Rechts, der als charakteristische Merkmale in sich begreift die Anmeldung bei der Polizei und den tatsächlichen Aufenthalt, und der, wenn es sich trifft, daß diese Merkmale mangeln und nicht mehr zusammen beschafft werden können, aufgegeben werden kann, ohne daß ein neuer Wohnsitz erworben werden muß (vergl. die Entscheidungen des Bundesrates vom 17. Oktober 1922 i. S. Karl Gottlieb, Bern, c. Baselstadt [„Armenpfleger" 1923 S. 27 ff.] und vom 22. Juni 1923 i. S. Marie Kramer, Solothurn gegen Baselstadt [„Armenpfleger" 1923 S. 101 ff.]).

Der Bundesrat beschloß unterm 14. Januar 1927:

Die Unterstützungskosten für Frau Wwe M. D. G. geb. T. werden folgendermaßen verteilt:

1. für die bis zum 1. Juli 1923 (Inkrafttreten des revidierten Konkordates) erwachsenen Kosten gilt der Entscheid des Bundesrates vom 23. Mai 1922,

2. die Kosten vom 1. Juli 1923 bis 8. Mai 1925 werden von den Gemeinden des Kantons Tessin und Graubünden gemäß den Bestimmungen des Konkordates (Art. 5) getragen; inbegriffen in die Zeit des Wohnsitzes, die für die Verteilung

der Unterstützungskosten festgestellt wurde, ist der voreheliche Wohnsitz der Frau G. in Roveredo,

3. die Unterstützungskosten nach dem 8. Mai 1925 fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Tessin.

Schweiz. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Ueber eine Erhebung, dazu bestimmt, Anhaltspunkte über das mögliche Maß der Entlastung der Armenpflege durch eine allgemeine Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewinnen, haben Besprechungen mit Vertretern von Kantonsregierungen und Fachleuten der Armenpflege stattgefunden. Sie haben gezeigt, daß eine solche nur in ganz wenigen Kantonen allgemein und in den einzelnen sonst nur in wenigen nach wirtschaftlichen Verhältnissen typischen Gemeinden durchgeführt werden kann. Sie wird deshalb nur Schätzungen erlauben, und ihre Bedeutung wird so eine sehr beschränkte sein. Besondere Schwierigkeiten bietet die Tatsache, daß in den meisten Kantonen im Armenwesen das Heimatprinzip gilt, während in der Versicherung eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, zum Beispiel die Uebernahme der Ausfallprämien, wohl einzig nach dem Wohnortsprinzip wird erfolgen können. Immerhin kann die Erhebung auch beim Heimatprinzip dort einigen Wert haben, wo es die Orts- oder Einwohnergemeinde und nicht eine besondere Burgergemeinde ist, welche die Armenpflege auch für die Bürger durchführt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und die Kosten einer auch nur beschränkten Enquete soll die Entscheidung über die Durchführung erst nach nochmaliger Beratung mit Vertretern von Kantonsregierungen und Organen der Armenpflege erfolgen. Die Erhebung ist aber sachlich soweit vorbereitet, daß sie, wenn man sich dazu entschließt, unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Mit Hilfe der Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden wird sie auch in kurzer Zeit durchgeführt werden können. Eine Verzögerung der übrigen Vorarbeiten für die Versicherung entsteht nicht, da sich die gegenwärtigen andern Arbeiten mit der Aufgabe der Erhebung nicht enger berühren, und letztere vor allem die Grundlage für die erst in der Folge zu erörternde Beteiligung der Kantone und Gemeinden an der Versicherung bilden soll. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Bundesamt für Sozialversicherung.)

Zürich. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1927 das neue Armengesetz mit 188 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Es enthält bekanntlich als wesentliche Neuerungen den karenzlosen Unterstützungswohnsitz, die Besteuerung sämtlicher Niedergelassener für das zürcherische Armenwesen, den durch den Kantonsrat zu beschließenden Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung und eine Verteilung der Staatsbeiträge gemäß einer auf die gesamte Steuerbelastung der Gemeinden Rücksicht nehmenden Skala. Diese ist in einer Verordnung enthalten und kann vom Kantonsrat nach Bedürfnis abgeändert werden. — Die Volksabstimmung über das neue Gesetz wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erfolgen. Wenn es dabei nicht durch das Heer der steten Neinsager und die kantonsfremden Schweizerbürger, die bisher von Armensteuern verschont waren, nun aber auch armensteuerpflichtig werden sollen, zu Fall gebracht wird, wird es am 1. Januar 1929 in Kraft treten.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.